

bdp aktuell



Richtig Reisen

Ab 2014 werden Reisekosten steuerlich neu behandelt



Reisekosten: Praxis bei Arbeitgebererstattungen muss überprüft werden – S. 2



Große Koalition: Zukünftig sind Steuererhöhungen keineswegs ausgeschlossen – S. 5



Sekretariatsteam bei bdp China hilft bei Organisation – S. 7



Was der Sanierungsberater unbedingt können muss – S. 9



Neue Nachweise bei Lieferungen ins EU-Ausland – S. 10

Außer Haus

Das Reisekostenrecht wurde reformiert. Die Praxis bei Werbungskosten und Arbeitgebererstattungen sollte daher überprüft werden

Mit dem 01. Januar 2014 treten vielfältige Änderungen und Neuerungen zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten in Kraft. Unternehmer sollten daher dringend das bisherige Vorgehen beim Werbungskostenabzug und bei den Arbeitgebererstattungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Im Allgemeinen führt die Reisekostenreform 2014 zu Vereinfachungen, bringt aber in einigen Fällen auch Komplikationen mit sich.

Für das Reisekostenrecht ab 2014 sind drei aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums maßgeblich:

- BMF-Schreiben vom 30.09.2013 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014
- BMF Schreiben vom 31.10.2013 zur Erläuterung der Entfernungspauschalen, welches das BMF-Schreiben vom 03.01.2013 ersetzt, allerdings nur die neuen Begrifflichkeiten übernimmt

- BMF-Schreiben vom 11.11.2013 zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2014

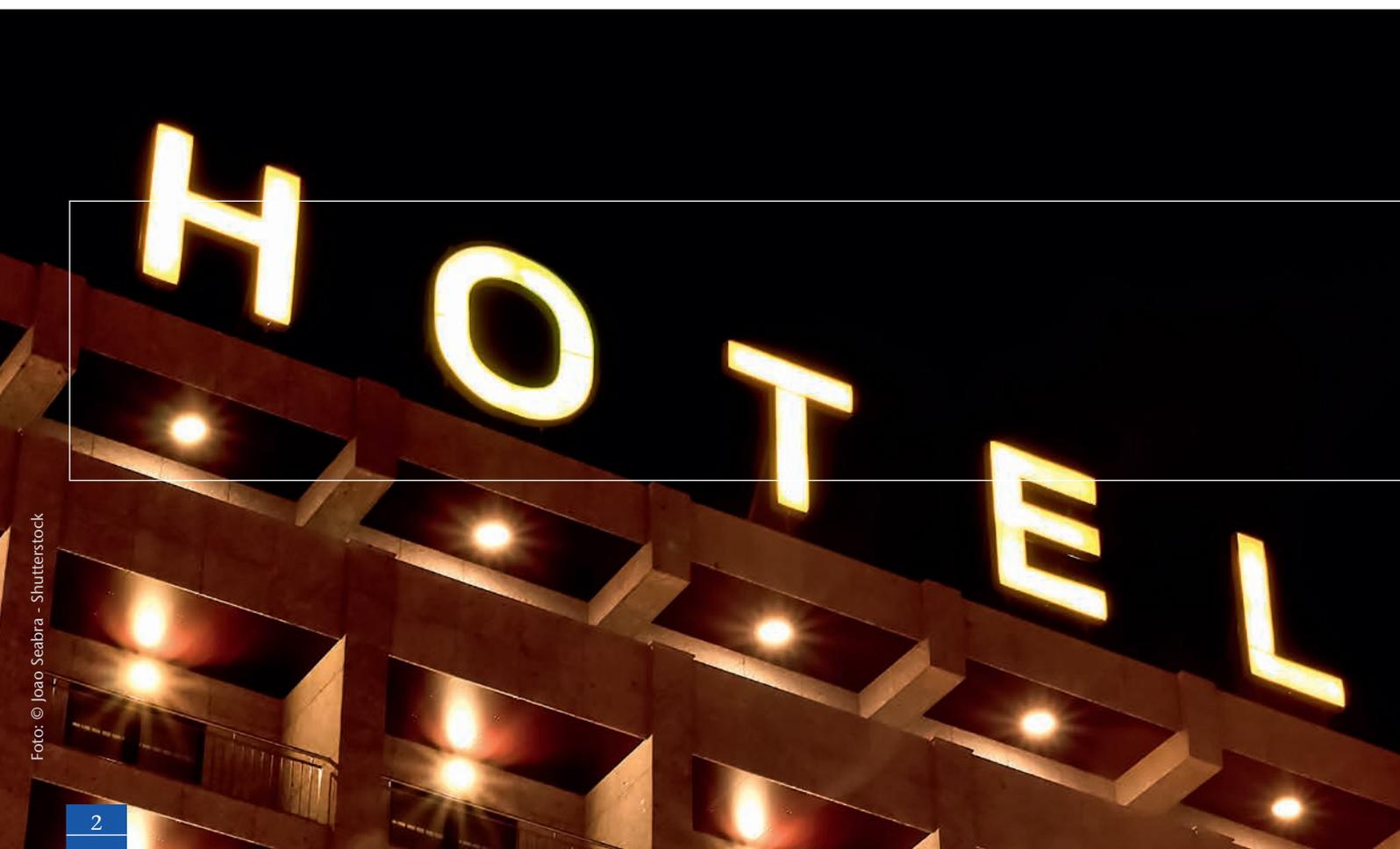
Erste Tätigkeitsstätte

Der bisherige Ausdruck „regelmäßige Arbeitsstätte“ war gesetzlich nicht definiert und unterlag den Auslegungen der Finanzbehörden und der Gerichte. Ab

01.01.2014 wird hierfür im Einkommensteuergesetz die „erste Tätigkeitsstätte“ festgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, an der der Mitarbeiter seine Leistung erbringen soll. Diese kann aber kein häusliches Arbeitszimmer sein.

Als erste Maßgeblichkeit gilt die arbeitsrechtliche Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte im Anstellungsvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung. Diese ist dann die erste Tätigkeitsstätte.

Liegt eine solche Zuordnung nicht vor, sind quantitative Kriterien zu prüfen. Dabei gilt dann als erste Tätigkeitsstätte der Ort, der arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder





zu mindestens ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit aufgesucht wird.

Gibt es dann immer noch keine Zuordnung, gilt der Arbeitsort als erste Tätigkeitsstätte, welcher der Wohnung am nächsten liegt.

Mit dieser Regelung kann, entgegen bisheriger Ansicht bis Ende 2013, auch bei einem Kunden des Arbeitgebers eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen, wenn der Auftrag für den Mitarbeiter von Beginn an auf mehr als 48 Monate (4 Jahre) angelegt ist.

Jeder Mitarbeiter kann nur eine erste Tätigkeitsstätte je Arbeitsverhältnis haben.

Mit Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wird auch festgelegt, dass die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als Fahrten Wohnung-Arbeit mit der Pendlerpauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) anzusetzen sind. Bei einer Pkw-Gestellung gilt diese Strecke als Bemessungsgrundlage für die 0,03-%-Besteuerung des geldwerten Vorteils.

Alle weiteren dienstlichen Fahrten von der ersten Tätigkeitsstätte gelten dann als Geschäfts- bzw. Dienstfahrten. Bei Fahrten mit einem betrieblichen Pkw ist kein geldwerter Vorteil zu versteuern. Bei Fahrten mit dem Privat-Pkw kann der Arbeitgeber die tatsächlich gefahrenen

Wie bisher kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten bei Geschäfts- oder Dienstreisen in Höhe der tatsächlichen Ausgaben oder pauschal mit 20 Euro steuerfrei übernehmen.

Kilometer mit 0,30 Euro je km steuerfrei erstatten bzw. der Mitarbeiter kann 0,30 Euro je km als Werbungskosten gelten machen.

Empfehlung: Es ist daher zu empfehlen, von einer arbeitsrechtlichen Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte Gebrauch zu machen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem 01. Januar 2014 treten vielfältige **Änderungen und Neuerungen zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten** in Kraft. Unternehmer sollten daher dringend das bisherige Vorgehen beim Werbungskostenabzug und bei den Arbeitgebererstattungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Im Allgemeinen führt die Reisekostenreform 2014 zu Vereinfachungen, bringt aber in einigen Fällen auch Komplikationen mit sich. bdp-Partner **Christian Schütze** erläutert, wie Sie ab 2014 richtig reisen.

Lange haben Union und SPD verhandelt. bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** analysiert, was der **Koalitionsvertrag für den Steuerzahler** bedeutet. Steuererhöhungen sind durchaus bald möglich, denn die Große Koalition plant große Ausgaben, und ab 2015 sollen keine neuen Schulden mehr gemacht werden.

Ab 2014 hat der Gesetzgeber aufgrund des großen Erfolgs der schon seit einigen Jahren eingeführten Umsatzsteuer-Nachscha auch eine **Lohnsteuer-Nachscha** eingeführt. Der Staat versucht dabei ganz massiv, geltende Gesetze auszuhebeln und das Kräfteverhältnis noch weiter zugunsten der Steuereintreibung zu verschieben. Im Falle eines Falles gilt es, der staatlichen Willkür konsequent Einhalt zu gebieten.

bdp China unterstützt nun chinesischen wie westlichen Investoren mit neuem Sekretariat und präsentiert sich mit neuer Website: www.bdp-team.cn.

Innereuropäische Lieferungen in der Europäischen Union sind im Ausgangsland von der Umsatzsteuer befreit. Dafür ist aber Voraussetzung, dass die Lieferung tatsächlich erfolgt und auch nachgewiesen wird. Mit Wirkung zum 01.01.2014 ist die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) neu gefasst worden und das Bundesfinanzministerium hat die Neuregelungen mit einem BMF-Schreiben näher erläutert. **Tina Krüger**, Steuerberaterin bei bdp Potsdam, klärt die Situation.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

Ihr

Andreas Demant

Andreas Demant
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Reisekostenreform 2014

Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäfts-/Dienstreisen

Bisher gab es bei den Verpflegungsmehraufwendungen 3 Stufen:

- über 8 h = 6 Euro,
- über 14 h = 12 Euro,
- über 24 h = 24 Euro

Ab 01.01.2014 sind es nur noch zwei Stufen:

- Abwesenheit über 8 h = 12 Euro
- Abwesenheit über 24 h = 24 Euro

Weiterhin ist neu, dass der An- und Abreisetag bei einer auswärtigen Übernachtung unabhängig von der tatsächlichen Dauer immer als über 8 h (= 12 Euro) berechnet wird.

Die bisherige Regelung, dass Verpflegungsmehraufwendungen nur bis maximal drei Monaten bei auswärtiger Tätigkeit an der gleichen Stelle angesetzt werden dürfen, bleibt bestehen. Neu ist, dass jede Unterbrechung (beruflich, Urlaub, Krankheit) von mindestens vier Wochen die 3-Monats-Frist wieder in Gang setzt. Bisher galt dies nur bei beruflicher Unterbrechung.

Verpflegungsmehraufwendungen bei zusätzlicher Mahlzeitengestellung

Eine Neuregelung gibt es bei der Kürzung der vom Arbeitgeber gezahlten Verpflegungsmehraufwendungen, wenn der Arbeitgeber eine Mahlzeit stellt. Die „übliche Mahlzeit“ darf 60 Euro nicht überschreiten, da sonst keine Kürzung erfolgt und die Mahlzeiten insgesamt steuerpflichtig werden.

Typischer Fall ist die Hotelübernachtung mit Frühstück. Der Arbeitgeber muss den Erstattungsbetrag der Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt kürzen:

- Frühstück, 20% = 4,80 Euro
- Mittagessen: 40% = 9,60 Euro
- Abendbrot: 40% = 9,60 Euro

Nur der übersteigende Betrag kann steuerfrei erstattet werden. Wenn die Verpflegungsmehraufwendungen geringer sind (z.B. bei gemischt veranlasseter Reisetätigkeit), so unterbleibt ein steuerpflichtiges Entgelt. Wird trotz Mahlzeitengestellung der volle Pauschbetrag gezahlt, liegt insoweit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt vor, für dessen Abzug der Arbeitgeber haftet. Dieses kann aber mit 25% pauschal besteuert werden (§40 Abs.2 S.1 Nr.4 EStG).

Wenn z.B. bei einem Tagesseminar von unter 8 Stunden keine Verpflegungsmehraufwendungen entstehen, aber ein Mittagessen durch den Arbeitgeber bezahlt wird, so kann die Pauschalversteuerung nach §40 Abs.2 S.1 Nr.1a EStG (s. Beispiel 44, BMF-Schreiben 30.09.13) gewählt werden.

Neu ist auch, dass der Arbeitgeber auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bei Mahlzeitengestellung den Buchstaben „M“ bescheinigen muss. Dies setzt voraus, dass die Lohnabrechnungsstelle Kenntnis von der Mahlzeitengestellung hat.

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für die nach §3 Nummer 13 oder Nummer 16 EStG steuerfrei gezahlten Vergütungen nach §4 Absatz 3 LStDV eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist für eine Übergangszeit (bis maximal 2015) eine Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ nicht zwingend erforderlich.

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für die nach §3 Nummer 13 oder Nummer 16 EStG steuerfrei gezahlten Vergütungen nach §4 Absatz 3 LStDV eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist für eine Übergangszeit (bis maximal 2015) eine Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ nicht zwingend erforderlich.

Übernachungskosten

Wie bisher kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten bei Geschäfts- oder Dienstreisen in Höhe der tatsächlichen Ausgaben oder pauschal mit 20 Euro steuerfrei übernehmen. Dauert die Reise länger als 48 Monate, ist eine steuerfreie Erstattung ab dem 49. Monat nur bis maximal 1.000 Euro je Monat möglich. Dies wird wohl eher eine Ausnahme bleiben.

Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung

Entstehen einem Mitarbeiter aufgrund des beruflich bedingten Unterhaltens von zwei Haushalten Aufwendungen (Miete am Beschäftigungsort, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen), können diese unter gewissen Voraussetzungen als Werbungskosten geltend

gemacht bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Voraussetzung ist, dass der Haushalt am Beschäftigungsort aufgrund der beruflichen Tätigkeit begründet werden musste. Weitere Voraussetzung ist, dass der bisherige Haushalt weiterhin besteht und eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung erfolgt. Damit haben z.B. Kinder, die noch ein Zimmer bei den Eltern haben, aber hierfür keine finanzielle Beteiligung leisten, dort keinen eigenen Hausstand mehr.

Unterkunftskosten

Für die tatsächlichen Kosten der Zweitwohnung kann der Arbeitgeber einen Betrag von maximal 1.000 Euro je Monat steuerfrei erstatten bzw. der Mitarbeiter als Werbungskosten geltend machen. Es ist dadurch nicht mehr maßgeblich, wie groß oder teuer die Zweitwohnung ist.

Fahrtkosten

Wir bisher können die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer steuerfrei erstattet bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei einer Pkw-Gestellung durch den Arbeitgeber erfolgt für diese Fahrten keine Versteuerung eines geldwerten Vorteils. Es können aber auch keine Werbungskosten angesetzt werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Auch können wie bisher für die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Christian Schütze
ist Steuerberater und seit 2007 bdp-Partner.





Und sie dreht sich demnächst doch

Noch haben CDU und SPD nicht an der Steuerschraube gedreht. Aber das wird sich vermutlich schon ab 2015 ändern

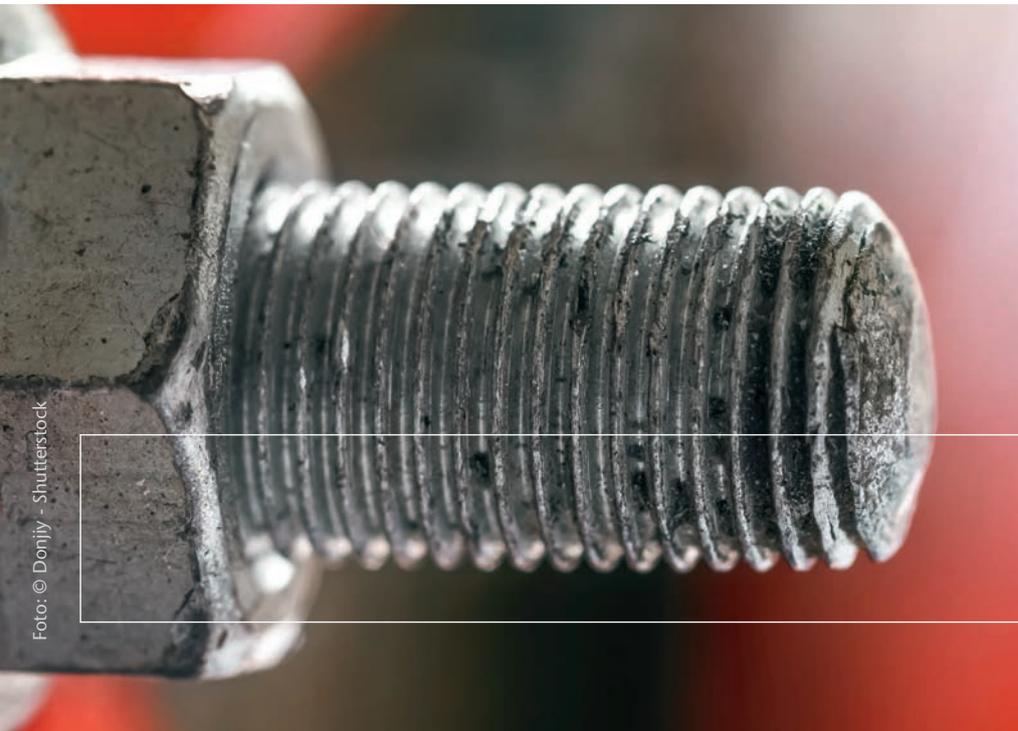


Foto: © Donjly - Shutterstock

unter den Tisch. Ihre Streichung taucht im Koalitionsvertrag nicht mehr auf. Somit werden für innerdeutsche und innereuropäische Flüge weiter 7,50 Euro je Ticket fällig.

Bei Mittelstrecken kassiert der Fiskus 22,43 Euro und bei Langstrecken 42,18 Euro je Flug. Vor allem deutsche Flughäfen in Grenzregionen und Billig-Airlines befürchten, dass deutsche Fluggäste auf ausländische Flughäfen ausweichen, wo die Steuer nicht anfällt.

Noch haben CDU und SPD nicht an der Steuerschraube gedreht. Aber das wird sich vermutlich schon ab 2015 ändern.

Lange haben Union und SPD verhandelt. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann analysiert, was der Koalitionsvertrag für den Steuerzahler bedeutet. Steuererhöhungen sind durchaus bald möglich, denn die Große Koalition plant große Ausgaben, und ab 2015 sollen keine neuen Schulden mehr gemacht werden.

Die halbwegs gute Nachricht zuerst: Es bleibt alles beim Alten – zumindest weitgehend. Die von der SPD geforderten Steuererhöhungen sind erst einmal vom Tisch.

Im Visier hatten die Sozialdemokraten im Wahlkampf vor allem die sogenannte Reichen- und die Abgeltungsteuer. Bislang liegt der Höchstsatz der Einkommensteuer bei 45 Prozent und greift bei Ledigen ab einem Einkommen von 250.000 Euro jährlich.

Der Spitzensteuersatz gilt unter anderem für gut verdienende Selbstständige und Personengesellschaften und damit auch für einen Teil des deutschen Mittelstands. Hier gilt erst einmal Entwarnung.

Abgeltungsteuer bleibt bei 25 Prozent

Auch bei der Abgeltungsteuer kommt es vorerst nicht zu einer Erhöhung. Hier wollte die SPD ursprünglich den Satz von derzeit 25 auf 32 Prozent (plus Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) heraufsetzen. Dies hätte die freiwillige private Altersvorsorge noch weiter torpediert. Daher ist es zu begrüßen, dass die Abgeltungsteuer zumindest nicht noch weiter steigt.

Steuer auf Flugtickets wird nicht gestrichen

Die eigentlich geplante Abschaffung der umstrittenen Steuer auf Flugtickets fällt

Ergänzen, Drucken, Unterschreiben

Die Finanzämter sollen künftig sogenannte vorausgefüllte Steuererklärungen elektronisch bereitstellen. Ziel ist es, die Steuererklärungen zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand zu vermindern. Daneben könnte die Anzahl der Finanzbeamten verringert werden und mehr Personal in die Betriebsprüfung gehen.

Vereinfacht gesagt sollen die Finanzämter die Steuererklärungen mit den vorliegenden Datensätzen (z.B. Lohnangaben, Rentenbezüge, Krankenversicherungen) ausfüllen und den Steuerpflichtigen elektronisch bereitstellen. Diese müssen die Steuererklärungen dann nur noch ergänzen, ausdrucken, unterschreiben und an das Finanzamt zurückschicken beziehungsweise elektronisch übermitteln.

Die neue Regelung soll das erste Mal für den Veranlagungszeitraum 2017 gelten, für Rentner und Pensionäre aller-

dings schon zwei Jahre früher. Eine noch deutlich größere Vereinfachung würde die künftige Regierung vor allem dann erzielen, wenn die Steuergesetzgebung selbst entschlackt würde.

An der Gewerbe-, Erbschafts- und Grundsteuer will die Koalition festhalten.

Keine Steuererhöhungen?

Die geplanten Projekte wie der Ausbau von Krippen und Kitas oder Investitionen in die Verkehrswege stehen ausdrücklich nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt. Das bedeutet, sie werden umgesetzt – unabhängig davon, ob genug Geld vorhanden ist oder nicht. Angeblich besteht bis zum Jahr 2017 ein Finanzierungsspielraum von rund 23 Milliarden Euro.

Dies setzt aber voraus, dass die Konjunkturprognosen der Regierung auch eintreffen und die Steuereinnahmen weiter kräftig fließen. Ist das nicht der Fall, sind Steuererhöhungen durchaus noch möglich, denn ab dem Jahr 2015 sollen keine neuen Schulden gemacht werden. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat schon gesagt: „Ich kann die Zukunft nicht voraussagen.“

Verschärfung bei Selbstanzeige

Schließlich werden für Steuersünder möglicherweise die Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärft. Künftig könnte die Wirkung der Selbstanzeige davon abhängen, ob die Angaben zu den vergangenen zehn Jahren vollständig sind. Bisher gilt ein Zeitraum von fünf Jahren. Hier ist allerdings noch offen, ob es eine Änderung gibt.

Alles in allem bleibt der große Wurf der Großen Koalition aus. Die Steuerzahler und die Wirtschaft werden nicht entlastet, die dringend notwendige Vereinfachung kommt nicht voran.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Alarmzeichen

Demnächst auch in Ihrem Betrieb: Was tun, wenn der Lohnsteuer-Nachschauper klingelt?



Ab 2014 hat der Gesetzgeber aufgrund des großen Erfolgs der schon seit einigen Jahren eingeführten Umsatzsteuer-Nachschauper auch eine Lohnsteuer-Nachschauper eingeführt.

Während der normalen Geschäftszeiten kann der Lohnsteuer-Nachschauper (in der Regel ein Betriebsprüfer) völlig unangemeldet beim Unternehmen läuten, um Einlass bitten und dann Einsicht in die Lohnsteuerunterlagen verlangen. Dazu muss keine formelle Prüfungsanordnung mit dann mindestens 10 Tagen Vorlauf vorliegen.

Nicht auf dem falschen Fuß erwischt lassen

Sinn und Zweck ist es hierbei natürlich, Unternehmer auf dem falschen Fuß zu erwischen, die dann vielleicht durch nicht gleich auffindbare Unterlagen

oder einer zunächst nicht ganz richtigen Auskunft dem Nachschauper das Recht geben, wiederum ohne Prüfungsanordnung sofort die Lohnsteuernachschauper zu einer vollständigen Lohnsteuer-Betriebsprüfung auszuweiten. Dies hat auch zur Konsequenz, dass bei einer solchen Ausweitung keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr möglich ist.

Der Staat versucht also, mit diesem Nachschauern ganz massiv geltende Gesetze auszuhebeln und das Kräfteverhältnis noch weiter zugunsten der Steuereintreibung zu verschieben. Mit Rechtsstaat hat das nur noch sehr wenig zu tun.

Mit professionellem Verhalten der staatlichen Willkür Einhalt gebieten

In solchen Fällen gilt es, mit einer professionellen Vorgehensweise der staatlichen Willkür ein wenig Einhalt zu gebieten. Wer unsicher ist, macht hier Fehler! Deshalb sollten folgende Verhaltensgrundsätze strikt eingehalten werden:

- Den Nachschauper des Finanzamtes höflich, aber bestimmt in ein separates (Konferenz-)Zimmer führen, ihm selbstverständlich einen Kaffee anbieten, und dann darum bitten, zunächst den Steuerberater verständigen zu dürfen. Wenn dies keine unangemessene Wartezeit von mehreren Stunden hervorruft, sollte sich der Nachschauper hierauf einlassen.
- Sodann wird dem Nachschauper freundlich und bestimmt untersagt, direkt Unterlagen einzusehen oder an Mitarbeiter des Unternehmens heranzutreten. Er möge seine Wünsche schriftlich äußern und wird dann mit den von ihm gewünschten Informationen versorgt.
- Dem Nachschauper wird es nicht gestattet, Kopien von Unterlagen anzufertigen; sofern er Wünsche hat,



möge er die Unterlagen markieren, und dann werden die entsprechenden Kopien angefertigt.

- Manchmal möchte der Nachschauer (völlig unkontrollierbar für das Unternehmen) direkt auf das EDV-System des Unternehmens zugreifen. Dies wird aus Sicherheitsgründen strikt untersagt, bis ein entsprechender IT-Spezialist zur Stelle ist. Sodann wird darauf geachtet, dass nur lohnsteuerliche Sachverhalte überhaupt angesehen werden.

Achtung: Höchste Zeit für strafbefreiende Selbstanzeige

Sollte der Steuerpflichtige Sachverhalte in seinem Unternehmen haben, die eine strafbefreiende Selbstanzeige ratsam erscheinen lassen, muss er natürlich sofort beim Erscheinen des Lohnsteuer-Nachschauers seinen Steuerberater hiervon in Kenntnis setzen und alle Informationen geben, damit in der Wartezeit, in der der Nachschauer noch in seinem Zimmer sitzt, eine vollständige und damit wirksame strafbefreiende Selbstanzeige eingereicht werden kann. Denn hat der Nachschauer erst einmal die Nachschau zu einer vollständigen Betriebsprüfung erweitert, ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, dann sprechen Sie uns bitte unbedingt an.

Dr. Michael Bormann

Verlustrücktrag wird auf eine Million Euro erhöht

Entweder hat der Gesetzgeber hier geschlafen oder sich geirrt: Gehen ansonsten steuerliche Neuerungen immer zulasten des Steuerpflichtigen, so gibt es zum Verlustrücktrag etwas Positives zu berichten: Es besteht nun, beginnend mit Verlusten aus 2013, die Möglichkeit, Verluste bis zu einer Million Euro (bislang: 511.500 Euro) in das vorangegangene Jahr zurückzutragen. Der darüber hinausgehende Verlust wird dann, wie bisher auch, in die Zukunft vorgetragen. Dies können Unternehmen mit einer langfristigen Ergebnisvorschau zur Bilanzpolitik nutzen.

您好，这里是 bdp中国，我能为您做什么？

Sekretariatsteam bei bdp China steht bdp-Mandanten auch organisatorisch zur Seite



您好，这里是 bdp中国，我能为您做什么？ Guten Tag, hier bdp China, was kann ich für Sie tun? So werden ab sofort unsere Mandanten in China von unseren beiden Assistentinnen begrüßt - auch auf Deutsch! Mrs Ying Liu (links) und Mrs Yi Yang besetzen unser Büro in Tianjin von 08:30 Uhr bis 20:00 Uhr, sodass selbst bei sieben Stunden Zeitunterschied im Winter (Winterzeit gibt es nicht in China) das Büro bis 13:00 Uhr deutsche Zeit erreichbar ist.

Unsere Assistentinnen organisieren nicht nur unser Office, sondern stehen bei Bedarf unseren Mandanten auch vor Ort in Tianjin gern organisatorisch zur Seite, sei es bei Geschäftsbesuchen, dem Kauf von Bahntickets oder der Bestellung von Büromaterial. Das sind einfache Anforderungen des täglichen Lebens, die aber in China allein durch Sprache und Schrift manchmal komplizierter zu erfüllen sind, als man es sich so vorstellt.

Neu: www.bdp-team.cn



Alle wichtigen Informationen zu bdp China finden Sie ab sofort unter www.bdp-team.cn. Auf der Website informiert die

bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd. zweisprachig in englisch und chinesisch über ihre Angebote für chinesische Firmen und Investoren sowie westliche Firmengründer in China.



Ausgewogene Konzepte

Ein Sanierungsberater benötigt Erfahrung und Überzeugungskraft, um allseits akzeptierte Sanierungspläne umsetzen zu können

Nachdem wir in bdp aktuell Ausgabe 101 vom November 2013 gezeigt haben, wie systematisch der Sanierungsberater beim Turnaround-Management vorgeht, erläutern wir nun, welche grundlegenden Fähigkeiten er besitzen muss, um einem Krisenunternehmen wirklich helfen zu können.

Notfall-Phase

Unabdingbar sind in der Notfall-Phase grundlegende **insolvenzrechtliche Kenntnisse**, da das Gesetz durch die 3-Wochen-Frist harte Restriktionen für den Fortbetrieb eines Unternehmens beinhaltet. Weiterhin sind sehr gute **Kommunikationsfähigkeiten** erforderlich, da in kürzester Zeit mit den wichtigsten Gläubigern des Unternehmens die notwendige Stillhaltphase auszuhandeln ist.

Hierzu gehört großes **handwerkliches Know-how**, zu wissen, welche Kreditoren anzusprechen sind und wie das Vertrauen der Gläubiger in die fundierte Sanierungsanalyse gewonnen werden kann.

Analyse-Phase

Während der Analyse-Phase sind fundierte **betriebswirtschaftliche Kenntnisse** unerlässlich. Wie bereits erwähnt,

sind die vom Unternehmer geschilderten Krisenursachen in vielen Fällen (wenn nicht sogar in den meisten Fällen) nur vorgeschoben. Die echten Krisenursachen liegen meistens woanders, und es gehört zu den Kernaufgaben des Sanierungsberaters diese zu entdecken. Hierzu gehört die (traurige) Gewissheit, dass nur bei **Kenntnis der wahren Krisenursachen** auch wirksame Gegenstrategien entwickelt werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Unternehmen nach einer kurzen Pseudo-Sanierung in kürzester Zeit wieder in die Krise gerät, dann aber mit dem Unterschied, dass eventuell die Banken zwischenzeitlich weitere Kreditmittel zur Verfügung gestellt haben.

Neben den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen gehört somit auch eine **Portion Psychologie** dazu, um den Unternehmer, der in die Krise geraten ist, zu verstehen. Dabei hilft Erfahrung und das

Wissen um die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Krisenursachen.

Weiterhin muss der Sanierungsberater kompetent mit **Ergebnis- und Liquiditätsplänen** umgehen und insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf deren Ergebnisse sicher beurteilen können. Typische Anfängerfehler bestehen darin, Vorsteuerrückstellungen an das Finanzamt oder Gläubigernachlässe aus dem Kreditorenbereich zu vergessen, Zahlungszielverkürzungen aufgrund von durchgeführten Vergleichen nicht zu berücksichtigen oder fällige Wechsel- und Scheckschulden, wenn nicht gar die eigentlichen Sanierungsbegleitkosten, im Sanierungsplan nicht aufzuführen.

Verhandlungsphase

Die Verhandlungsphase ist ein ganz spezieller Abschnitt und kann nur von Beratern erfolgreich absolviert werden, die **Erfahrung im Abgleich der Interessen** von Banken, weiteren Finanzierern, Eigentümern und Mitarbeitern des Unternehmens haben und dadurch ausgewogene Konzepte erstellen können.

Nötig ist auch die kommunikative Fähigkeit, eine große **Bankenrunde zu führen** und letztendlich zu einem positiven Ergebnis zu bringen. Hierzu sind Kenntnisse über die derzeitige Denkwei-

Ein Sanierungsberater muss objektiv urteilen können und die Interessen der Beteiligten in einem allseits akzeptiertes Konzept berücksichtigen.

se von Banken erforderlich einschließlich der Strukturen der Banken (Risikoabteilungen), um deren Handlungsweisen zu verstehen. So darf z. B. niemals eine Lösung vorgeschlagen werden, die Fresh





Money von einzelnen Banken beinhaltet, während andere Banken Tilgungen erhalten. Es ist auf eine **faire Gleichbehandlung der Banken** in Abhängigkeit der Blanko-Obligen zu achten. Die Ergebnisse sollten umgehend in einem Protokoll festgehalten werden, welches allen Banken zugeleitet wird.

Die Verhandlungsphase ist mit die schwierigste Phase während der Sanierung, da es hier darauf ankommt, die jeweiligen Partner von dem Sanierungskonzept zu überzeugen und zu den im Normalfall harten Sanierungsmaßnahmen zu bewegen. Insofern benötigt der Berater neben den fachlichen Qualifikationen auch **Charisma, Erfahrung und Überzeugungskraft**.

Aus diesem Grund tun sich Neulinge in diesem Beratungssegment ohne eine längere Referenzliste von bereits erfolgreich sanierten Unternehmen schwer.

Umsetzungsphase

In der Umsetzungsphase ist zu unterscheiden zwischen der **konzeptionellen Umsetzung des Sanierungsplans** mit dem notwendigen Reporting über den Stand der Maßnahmen und einem eventuell erforderlichen **echten „Hands-on“-Einsatz im Unternehmen**, um die leistungswirtschaftlichen Maßnahmen im Unternehmen vor Ort zu implementieren und zu steuern.

Für den ersten Teil benötigt man gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Für die „Hands-on“-Einsätze sind jedoch Kenntnisse von **Abläufen im Unternehmen** erforderlich. Diese wird ein reiner Berater schwerlich haben, wenn er nicht vorher hinreichend **Erfahrung in Linien- oder Stabsfunktionen** innerhalb von Unternehmen hat sammeln können. Insofern ist die „Hands-on“-Umsetzung meist den echten Praktikern vorbehalten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich für eine begleitende Sanierungsberatung feststellen, dass die Fähigkeiten vorhanden sein müssen,

- eine vorbehaltlose **objektive Lagebeurteilung** durchzuführen,

- über die erforderliche Bereitstellung der **geeigneten Instrumente für ein rasches Vorgehen** entscheiden zu können,
- eine praxisnahe **Beurteilung der Erfolgsaussichten** verschiedener Handlungsoptionen durchführen zu können,
- Erfahrungen im **Abgleich der Interessen von Banken und anderen Gläubigern** in ein von allen Seiten akzeptiertes Konzept umzusetzen,
- ein **positiver Treiber der Herbeiführung** des für die betroffenen Partner optimalen Zukunftsszenarios sein zu können und
- **Unterstützung bei Realisierung und Controlling** während der Umsetzung bieten zu können.

Häufig wird darüber hinaus **echtes Interimsmanagement** gefordert, welches wir empfehlen der Kanzlei anzugliedern. Vom Steuerberater kann dieses Feld allein aus standesrechtlichen Gründen nicht erbracht werden.

Abrechnung

Das Honorar einer Sanierungsberatung ist immer **frei auszuhandeln**. Dringend empfiehlt sich jedoch eine schriftliche Honorarvereinbarung, die vom Mandanten und dem Berater zu unterzeichnen ist.

Sowohl eine Fortführungsprognose als auch ein formelles Sanierungskonzept werden heute normalerweise mit **Pauschalhonoraren** vergütet. Hier kommt es auf den individuellen Aufwand in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens sowie der Komplexität und Anzahl der Tochterunternehmen etc. an. Ferner sollte dieses Pauschalhonorar im Hinblick auf die insolvenzrecht-

lichen Konsequenzen grundsätzlich als **Vorkasse** vereinbart werden. Regelmäßig sind sämtliche **Verhandlungen, mit einem individuellen Stundensatz** nach nachgewiesenem Zeitaufwand zu vergüten.

Zusätzlich zu den beiden Bausteinen Pauschalvergütung zur Gutachtenerstellung sowie Abrechnung nach Zeit für den übrigen anfallenden Aufwand hat sich mittlerweile durchgesetzt, ein **Erfolgshonorar** zu vereinbaren, welches sich an bestimmten vorher definierten Zielen orientiert. Das sind beispielsweise langfristige Stundungs- oder Verzichtsbeiträge von Banken oder Kreditoren und/oder die Einwerbung von weiterem Fresh Money, von Beteiligungskapital etc. Häufig wird dieses Honorar jeweils in Abhängigkeit von der Höhe der liquiditätswirksamen Maßnahme prozentual gestaffelt.

Weitere Leistungen wie ein regelmäßig anfallendes Reporting etc., die regelmäßig in der Umsetzungsphase erbracht werden, werden ebenfalls wieder zu meist vorher festgelegten Pauschalhonoraren vergütet, welche je nach Unternehmensgröße und Umfang der zu erledigenden Tätigkeiten variieren. Eine weitergehende Begleitung im Unternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen wird regelmäßig nach Tageseinsätzen abgerechnet. Die Abrechnung für einen solchen Manntag ist ebenfalls variabel, mindestens sollte hier jedoch mit mindestens 1.200 Euro pro Manntag zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer gerechnet werden.

Bei bdp finden Sie **Sanierungserfahrung aus mehr als zwei Jahrzehnten**. Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Sie beraten sollen.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.

Neu geregelte Nachweispflicht

Lieferungen ins EU-Ausland sind von der Umsatzsteuer befreit. Den nötigen Nachweis liefert eine Gelangensbestätigung

Inneregemeinschaftliche Lieferungen innerhalb der Europäischen Union sind im Ausgangsland von der Umsatzsteuer befreit. Dafür ist aber Voraussetzung, dass die Lieferung ins EU-Ausland tatsächlich erfolgt und auch nachgewiesen wird. Mit Wirkung zum 01.01.2014 ist der entsprechende § 17a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) neu gefasst worden. Das Bundesfinanzministerium hat die Neuregelungen mit einem BMF-Schreiben vom 16.09.2013 erläutert.

Gemäß § 17a Abs.1 UStDV hat der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Als eindeutig und leicht nachprüfbar gilt nach § 17a Abs.2 UStDV insbesondere ein Nachweis, der wie folgt geführt wird:

- durch das **Doppel der Rechnung** (§§ 14 und 14a UStG) und
- durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (**Gelangensbestätigung**).

Wird der Nachweis anhand der Gelangensbestätigung geführt, so hat diese Bescheinigung die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung bzw. ein Verweis auf den Lieferschein,
- den Monat des Erhalts des Gegenstands im anderen EU-Land,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Der Fiskus hat eine Beispielbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei anderen Sprachen muss eine Übersetzung angefertigt werden.

Wird die Gelangensbestätigung elektronisch übermittelt, ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers

oder des Beauftragten begonnen hat. Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Um den Nachweis der Herkunft des Dokuments vollständig führen zu können, sollte bei Übersendung per E-Mail diese unbedingt elektronisch archiviert werden.

Die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung ausgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Gelangensbestätigung als „Sammelbestätigung“ auszustellen. Das heißt, Umsätze bis zu maximal einem Quartal können zusammengefasst werden (§ 17a Abs.2 Nr.2 S. 2 und 3 UStDV). Die Sammelbestätigung nach einem Quartal ist auch zulässig, wenn der Unternehmer zur Abgabe von monatlichen USt-Voranmeldungen verpflichtet ist.

Alternativen zur Gelangensbestätigung

Mit dem BMF-Schreiben vom 16.09.2013 wird klargestellt, dass der Unternehmer den Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung nach § 17a Abs.2 Nr.2 UStDV oder mit den in § 17a Abs.3 UStDV aufgeführten weiteren Nachweismöglichkeiten führen muss. Die Gelangensbestätigung gilt nur als eine mögliche Form des Belegnachweises, mit der die Voraussetzung der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar ist.

Anstelle der Gelangensbestätigung kann der Unternehmer den Nachweis auch durch andere Belege führen, z. B.:

- Versendungsbeleg, wie Frachtbrief (mit Unterschrift des Frachtführers und des Empfängers) oder Konnossement,





- Spediteursbescheinigung,
- Auftragserteilung (schriftlich oder elektronisch) und lückenloses Transportprotokoll (Tracking-and-Tracing-Protokoll),
- Posteinlieferungsschein (ohne Tracking-and-Tracing-Protokoll),
- Spediteursversicherung und Zahlungsnachweis auf das Bankkonto des Abnehmers,
- beim gemeinschaftlichen Versandverfahren durch Bestätigung der Abgangsstelle, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren oder Fahrzeuglieferungen gelten zusätzliche Angabe- und Nachweispflichten.

Risiko Abholung

Bei sogenannten Abholfällen, also wenn der Kunde die Ware abholt, ist die Gelangensbestätigung die alleinige Nachweismöglichkeit. Das Risiko ist dabei, dass die Bestätigung erst zu dem Zeitpunkt ausgestellt werden kann, zu dem die Ware im Zielland beim Kunden angekommen ist. Zum Zeitpunkt der Abholung liegt sie noch nicht vor. Sollte sie später nicht eingehen, wird die Lieferung umsatzsteuerpflichtig.

Fazit

Spätestens ab dem 01.01.2014 ist die Gelangensbestätigung eine probate Nachweismöglichkeit der innergemeinschaftlichen Lieferung. Vor allem bei festen Kunden ist sie als Nachweis zu empfehlen, da diese für alle Lieferungen innerhalb eines Quartals ausgestellt werden kann.



Tina Krüger
ist Steuerberaterin
bei bdp Potsdam.

Zahlung mit Kreditkarte

Betriebsausgabe fließt bereits dann ab, wenn der Belastungsbeleg unterzeichnet wird



Beim Kreditkartengeschäft wird mit der Unterschrift des Belastungsbelegs die Leistung gemäß §11 Abs.2 S. 1 EStG bewirkt. Die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Kreditkarteninhabers auf das Vertragsunternehmen wird übertragen, sobald der Kreditkarteninhaber den Belastungsbeleg unterzeichnet. Bei Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt somit der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung des Kontos, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Das FG hatte über die Frage zu entscheiden, wann die Zahlung einer Ausgabe per Kreditkarte vorliegt. Bei den Ausgaben handelte es sich um Zahlungen des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Reise nach Bangkok und Hongkong in der Zeit vom 25.12.1996 bis 05.01.1997, die er in Begleitung seiner Ehefrau zusammen mit dem Geschäftsführer einer von ihm beratenen Firma und dessen Ehefrau unternommen hatte. Der Steuerpflichtige hatte die Betriebsausgaben erst im Zeitpunkt der Belastung seines Kontos geltend gemacht, das heißt im Veranlagungsjahr 1997.

Entscheidung und Begründung: Bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte kommt es für die Betriebsausgaben darauf an, wann eine Zahlung i.S.d. §11 EStG geleistet wurde. Die Begriffe des Zuflusses sowie des Abflusses korrespondieren miteinander und sind durch das Merkmal des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht gekennzeichnet. Bei Zahlung mit Kreditkarte sind mehrere Möglichkeiten denkbar. Zum einen könnte dies der Zeitpunkt der Unterschrift unter den Belastungsbeleg sein (bzw. bei Unterschrift des Abrechnungsbelegs beim Tanken oder bei Betätigung



der „Bestätigen“-Taste in einem Eingabegerät für Kreditkarten). Zum anderen kommt aber auch der Zeitpunkt in Betracht, zu dem das Konto belastet wird.

Das FG folgte in seiner Entscheidung der herrschenden Meinung. Danach liegt die Zahlung mit Kreditkarte im steuerrechtlichen Sinne dann vor, wenn die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg erfolgt. Bei der Kreditkarte fallen - wie bei der Scheckbegebung - zwar Leistungs- und Erfüllungszeitpunkt auseinander. Jedoch dient die Kreditkarte als Zahlungsmittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr, während ihre Kreditfunktion nicht im Vordergrund steht. Diese ist lediglich Folge der banktechnischen Behandlung. Der Kreditkarteninhaber hat mit der Unterzeichnung des Abrechnungsbelegs alles Erforderliche getan, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Mit der Unterschriftsleistung fließt deshalb der Betrag beim Kunden ab.

FG Rheinland-Pfalz 18.03.13,
AZ: 5-K-1875/10

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997
Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Behandlung von Reisekosten. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte Abschluss und Steuerlast für 2013 gestalten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
No.3 Crown Plaza, No.5 Central Avenue
TAEA · Tianjin, China 300308

Internet

www.bdp-team.de · www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin
www.flammerouge.com

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International